

## **Empfehlungen zur Entsorgung von ausgedienten Sonnenschutz und Storensysteme**

### **Geltungsbereich**

Dieses Merkblatt richtet sich an Benutzer, Händler und Monteure von Sonnenschutz und Storensysteme. Es soll helfen, die Entsorgung dieser Produkte umweltgerecht, sicher und im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Richtlinien in der Schweiz durchzuführen.

### **Umweltschutz und Kreislaufwirtschaft**

Beschattungseinrichtungen tragen neben einer Komfortsteigerung zu einer positiven Umweltbilanz bei, wenn sie sachgerecht geplant und montiert sind. Sie helfen den Energieverbrauch zu senken, indem sie an Gebäuden die Sonneneinstrahlung wirksam regulieren und dadurch den Energiebedarf von Klimaanlage und Heizungen reduzieren. Grundsätzlich ist es nachhaltiger, hochwertige Produkte mit einer hohen Lebensdauer zu verbauen, als niedrigpreisige Varianten, welche öfter ausgetauscht werden müssen. Zusätzlich trägt es zu einer positiven Umweltbilanz bei, wenn gealterte Produkte z.B. mit einem Tuchwechsel in Stand gesetzt werden anstelle diese zu ersetzen. Durch beide Massnahmen kann die Erzeugung von Abfall vermieden werden. Bei der Entsorgung der Produkte ist es wichtig, die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft zu beachten und Abfälle möglichst zu verwerten, um wertvolle Ressourcen zu schonen und die Umweltbelastung zu minimieren.

### **Geltendes Recht und Richtlinien**

In der Schweiz gelten für die Entsorgung von Sonnenschutz und Storensysteme verschiedene Gesetze und Richtlinien, darunter das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG). Gemäss dem USG (Art. 31c, Art. 32) ist grundsätzlich der Inhaber von Abfällen verantwortlich für die sachgerechte Entsorgung und den daraus entstehenden Kosten. Zudem verpflichtet die Richtlinien beauftragte Händler und Monteure, Altgeräte und -materialien umweltgerecht und nach dem Stand der Technik zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Dazu gehört die Trennung von stofflich verwertbaren und nicht verwertbaren Bestandteilen. Bei Geräten mit elektrischen Komponenten sind Hersteller und Händler verpflichtet, solche Komponenten kostenfrei von Endkunden entgegenzunehmen.

### **Empfehlung zur Demontage**

Es ist ratsam, für die Demontage und Entsorgung von Sonnenschutz und Storensysteme einen Fachhändler beizuziehen. Fachhändler verfügen über das notwendige Wissen und die Ausrüstung, um die Demontage sicher und effizient durchzuführen. Dies ist besonders wichtig, da bei der Demontage Gefahren durch Arbeiten in der Höhe, scharfe Kanten, Elektrische Anschlüsse, schwere Bauteile und gespeicherte Energie in den Federn, Akkumulatoren und anderen Komponenten bestehen können.

### **Empfehlungen zur Trennung und Entsorgung**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Verbandes VSR sehen unter Punkt 12 u. a. vor, dass bei Umbauten und Renovierungen die Demontage, Bereitstellung von Mulden und die Abfuhr- sowie Entsorgungskosten zu Lasten des Bestellers gehen. Die verschiedenen Materialien (Aluminium, Stahl, Kunststoffe, Elektronik) sollten getrennt und entsprechend den Recyclingvorgaben entsorgt werden. Insbesondere Elektrokomponenten, sowie Batterien und Akkumulatoren entsprechen einer separaten Abfallkategorie nach VVEA. Batterien und Akkumulatoren gelten in der Schweiz als Sonderabfälle und durch die vorgezogene Entsorgungsgebühren können diese an die Verkaufsstellen oder berechnete Sammelstellen kostenlos abgegeben werden.

### **Fazit**

Nach einer fachgerechten Planung und Installation von hochwertigen Sonnenschutz und Storensysteme ist die sachgerechte Entsorgung nach einer möglichst langen und verlängerten Lebensdauer ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz und zur Kreislaufwirtschaft. Durch die Beachtung der geltenden Gesetze und Richtlinien sowie die Hinzuziehung eines Fachhändlers kann sichergestellt werden, dass diese Produkte umweltgerecht und sicher entsorgt werden.

### **Quellen**

- USG: [814.01 \(admin.ch\)](#) Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2022)
- VREG: [SR 814.620 - Verordnung vom 20. Oktober 2021 über... | Fedlex \(admin.ch\)](#) Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) vom 20. Oktober 2021 (Stand am 1. September 2023)
- VVEA: [814.600 \(admin.ch\)](#) Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2023)
- Abfallwegweiser: [Batterien \(admin.ch\)](#) und [Kunststoffe \(admin.ch\)](#)